

Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung des Sports



1. Grundsatz

- 1.1. Der Bezirk Mittelfranken gewährt zur Förderung des Sports jährlich Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell unter Berücksichtigung des finanziellen und sachlichen Bedarfs bemessen.

2. Empfänger

Die Zuschüsse werden an mittelfränkische Sportverbände, Sportvereine sowie sonstige gemeinnützige Organisationen als Träger von Sportbaumaßnahmen und Sportveranstaltungen gewährt.

3. Förderungsarten

Gefördert werden:

- 3.1. Die den Sportverbänden satzungsgemäß obliegenden Verbandsaufgaben.
- 3.2. Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung.
- 3.3. Fortbildungen des Bayer. Landessportverbands – Bezirk Mittelfranken – sowie des Mittelfränkischen Schützenbunds und des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern -Bezirk Mittelfranken- zu den Themen Inklusion, Sportpraxis und Sportmanagement.
- 3.4. Die Mehrkosten für die über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehende behindertengerechte Ausstattung von Sporteinrichtungen.

4. Förderungsvoraussetzungen bei 3.4.

- 4.1. Sicherung der Gesamtfinanzierung und angemessene Eigenbeteiligung.
- 4.2. Antragstellung vor Beginn der Maßnahme.
- 4.3. Nicht gefördert werden insbesondere Aufwendungen für
 - Gaststätten
 - Wohnräume
 - den laufenden Unterhalt
 - Zuschaueranlagen
 - sonstige Anlagen, die wirtschaftliche Erlöse erbringen
 - den Grunderwerb mit Nebenkosten
 - Aufzüge
 - Türen
 - Sanitätseinrichtungen
 - Parkplätze

5. Zuschusshöhe

- 5.1. Die Höhe der Zuschüsse nach Ziffer 3.1. bis 3.3. bemisst sich nach dem Umfang der Aufgaben und Aufwendungen des Antragstellers. Nur ungedeckter Aufwand wird gefördert. Die endgültige Höhe des Zuschusses stellt der Bezirk Mittelfranken nach Prüfung der Endabrechnung fest.
- 5.2. Die Investitionskostenzuschüsse nach Ziffer 3.4. werden mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Die Förderhöchstsumme beträgt 15.000,-- €.

6. Antragsstellung

- 6.1. Anträge können postalisch oder digital eingereicht werden.
- 6.2. Die Zuschüsse an die mittelfränkischen Sportfachverbände sollen bis zum 1. März des jeweiligen Jahres beim Bayer. Landessportverband – Bezirk Mittelfranken – beantragt und der Bezirksverwaltung, 91511 Ansbach, Postfach 617, bis zum 1. April weitergeleitet werden. Davon ausgenommen sind der Mittelfränkische Schützenbund und der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern -Bezirk Mittelfranken-, die Anträge auf Zuschüsse bis zum 1. April des jeweiligen Jahres bei der Bezirksverwaltung, 91511 Ansbach, Postfach 617, stellen.



- 6.3. Die Zuschüsse gemäß Ziffer 3.4. sind bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres vor Beginn der Maßnahme bei der Bezirksverwaltung, 91511 Ansbach, Postfach 617, zu beantragen. Die Auszahlung kann frühestens im Folgejahr nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Haushalts erfolgen.
- 6.4. Bis zur Vorlage der Endabrechnung ist der Zuschussempfänger verpflichtet, dem Bezirk Mittelfranken jede Änderung zu den Angaben unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 6.5. Grundsätzlich sind folgende Unterlagen für die Antragsbearbeitung der Förderung nach 3.4. vorzulegen:
- ausgefülltes, verbindliches Antragsformular
 - ausgefüllter, verbindlicher Finanzierungsplan
 - Gesamtnettokostenvoranschlag
 - 1 Satz Planunterlagen
 - Stellungnahme zur über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehenden behindertengerechten Maßnahme
 - weitere Förderbescheide zur Maßnahme
 - Angaben zur Vertretungs- und zur Vorsteuerabzugsberechtigung

7. Verwendung

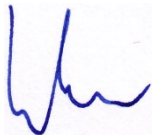
- 7.1. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist nach Beendigung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist oder spätestens 2 Jahre nach Übersendung des Bewilligungsschreibens postalisch oder digital nachzuweisen.
- 7.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem kurzen Sachbericht. Der zahlenmäßige Nachweis muss sich auf alle für den Förderzweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben erstrecken. Die geplanten Kosten und Finanzierungsmittel sind den tatsächlichen Kosten und Finanzierungsmitteln gegenüberzustellen. Die Nachfinanzierung von Mehrkosten ist ausgeschlossen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel sowie der erzielte Erfolg kurz darzustellen.
- 7.3. Die Verwendungsnachweise über Zuschüsse gemäß Ziffer 3.1. sollen über den Bayer. Landessportverband – Bezirk Mittelfranken – der Bezirksverwaltung, 91511 Ansbach, Postfach 617, vorgelegt werden. Die Verwendungsnachweise des Mittelfränkischen Schützenbunds, des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern -Bezirk Mittelfranken- und der Zuschüsse gemäß Ziffer 3.2. bis 3.4. sind der Bezirksverwaltung, 91511 Ansbach, Postfach 617, vorzulegen.
Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
- 7.4. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Zuschüsse wirtschaftlich und sparsam zu verwenden und auf die Förderung durch den Bezirk Mittelfranken angemessen hinzuweisen.
- 7.5. Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.
- 7.6. Der Zuwendungsempfänger muss die Einrichtung für mindestens 10 Jahre für Zwecke des Sports bereithalten, ansonsten ist der Zuschuss anteilig zurück zu zahlen.
Bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist darf der Zuschussempfänger nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Bezirk Mittelfranken den Verwendungszweck ändern oder das Eigentum oder das Nutzungsrecht an den bezuschussten Sachen auf Dritte übertragen.
- 7.7. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse werden vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert (Ziffern 3.1.- 3.4.) oder verrechnet (Ziffern 3.1.- 3.3.).

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung des Sports vom 01.01.2002 (RABI 1994 S. 220 ff.) sind durch Beschluss des Bezirkstags vom 10.12.2020 seit 01.01.2021 außer Kraft.

Ansbach, den 06.12.2022
Bezirk Mittelfranken



Armin Kroder
Bezirkstagspräsident